

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 25.02.2022

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1201), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Wahlwerbesatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Zeiten, Berechtigte und Standorte
- § 3 Anforderungen an die Werbeträger
- § 4 Antrags- und Anzeigepflicht
- § 5 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung
- § 6 Untersagung
- § 7 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme
- § 8 Gebühren und Kosten
- § 9 Haftung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der politischen Werbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Werbeträgern auf öffentlichen Flächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen im Sinne der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

§ 2 Zeiten, Berechtigte und Standorte

I. Wahlkampfzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens mit dem 90. Tag, 8:00 Uhr, vor dem Wahltermin und endet mit diesem.

II. Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer*innen im Sinne der Wahlwerbesatzung sind Organisationen und Personen, die mit eigenen Vorschlägen an den Wahlen für Vertretungskörperschaften und Parlamente antreten.

III. Informationsstände

Für mobile Informationsstände auf Marktflächen während der Marktzeiten erfolgt eine Absprache mit dem EUV Stadtbetrieb. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Sondernutzungssatzung.

§ 3 Anforderungen an die Werbeträger

Werbeträger sind Stell,- Häng- oder Großflächenplakatschilder. Von ihnen dürfen keine Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgehen. Sie müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 8 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) entsprechen.

§ 4 Antrags- und Anzeigepflicht

(1) Werbeträger als Großflächenplakatschilder (sog. Wesselmänner) sind gemäß dieser Satzung zu beantragen. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

- Der Antrag ist mindestens zehn Werktage vor dem geplanten Anbringen schriftlich bei der Stadt einzureichen. Liegen mehrere Anträge verschiedener Berechtigter auf gleiche Standorte vor, gilt das frühere Antragsdatum als entscheidend.
- Bei einem Standort, an dem mehrere Großflächenplakatschilder aufgestellt werden können, ist in der Regel nur ein Großflächenplakatschild je Antragssteller*in zulässig. Abweichungen hiervon sind, je nach örtlichen Gegebenheiten, möglich.
- Die Großflächenplakatschilder sind von der Allgemeinerlaubnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Castrop-Rauxel nicht erfasst.

(2) Informationsstände sind gemäß den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Castrop-Rauxel zu beantragen. Diese werden in der Regel positiv beschieden. Einschränkungen ergeben sich an den Markttagen in der Innenstadt und auf dem Ickerner Marktplatz. Für diese Zeiten sind die Anträge beim EUV Stadtbetrieb einzureichen und dem städtischen Bereich Ordnung zur Kenntnis zu geben.

(3) Wahlpolitische Abschlussveranstaltungen sind zehn Werktage vor dem Termin bei der Stadt zu beantragen.

(4) Sonstige Werbeträger für Wahlkampfwerbung sind gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Castrop-Rauxel bei der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich, unter Angabe einer Ansprechperson, mindestens zehn Werktage vor der geplanten Anbringung bei der Stadt.

§ 5 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

- a) Die Anbringung von Wahlwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrsschildermasten sowie an Lichtzeichenanlagen ist nicht gestattet.
- b) Innerhalb von Kreisverkehren (einschl. der Geh- und Radwege) und auf Verkehrsinseln darf keine Wahlwerbung angebracht werden. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass im Bereich von Kreisverkehren und Verkehrsinseln durch Wahlwerbung der Blick auf besonders schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer*innen (insb. Fußgänger*innen, Radfahrer*innen) nicht versperrt wird.
- c) Es ist darauf zu achten, dass der Blick auf Fußgängerüberwege nicht durch Wahlwerbung versperrt wird.
- d) Wahlwerbung ist an der gesamten Gabionenwand im Bereich der B235 (Klößner-/Siemensstraße) sowie auf/an Brücken nicht gestattet.
- e) Die Befestigung ist nur mittels Kabelbinder erlaubt. Eine Beschädigung durch diese ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere für die Wahlwerbung an Bäumen.
- f) Plakatständer dürfen nicht im Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen aufgestellt werden.
- g) Für das Anbringung von Wahlwerbung an Lichtmasten gelten folgende Sonderbestimmungen:
 - Das Anbringen der Wahlplakate erfolgt auf eigenes Risiko.
 - Es ist sicherzustellen, dass die Plakate so angebracht werden, dass keine Beschädigung der Lichtmasten auftreten. Wahlplakate sind fachgerecht unter Einsatz von korrosionsbeständigen und Lichtmasten schonenden Materialien zu montieren.
 - Die angebrachten Wahlplakate gehen nicht ins Eigentum des EUV Stadtbetriebes (Eigentümerin der Lichtmasten) über. Bei Gefahr im Verzug oder bei notwendigen Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten werden die Wahlplakate ohne vorheriger Rücksprache demontiert. Eine Rückgabepflicht besteht nicht.
 - Für Schäden im Zusammenhang mit den angebrachten Plakaten übernimmt der EUV Stadtbetrieb keine Haftung.

§ 6 Untersagung

Bei Rechtsverstößen kann durch die Stadt die Wahlwerbung an einzelnen Standorten untersagt werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; oder
- wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten

Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann; oder

- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll.

§ 7 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Beräumung der Wahlwerbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen fünf Werktagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- Hänge-, Stell- und Großflächenplakatschilder, die in der Wahlkampfzeit ausgebracht wurden, sind binnen zehn Werktagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug sowie einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Castrop-Rauxel beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 8 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nicht erhoben.

§ 9 Haftung

Der/Die Berechtigte ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Stadt Castrop-Rauxel ist von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 25. Februar 2022

K r a v a n j a
Bürgermeister